Schutzkonzept des
Bushido Lubwart Bad Liebenwerda e.V. (BLBL)

Zur Prävention jeglicher Form von Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

1. Einleitung

Wozu braucht der Verein ein Schutzkonzept?

Im Wissen um die erschreckenden Tatsachen, dass in der Vergangenheit eine große Anzahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, haben wir beschlossen, diesem Missstand durch ein eigenes Schutzkonzept Rechnung zu tragen, damit in unserem Verein ein sicheres Umfeld entsteht, in dem Mädchen und Jungen heranwachsen und reifen können.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist fest im Gesetz verankert und nimmt uns alle in die Verantwortung.

Wir als Sportverein sind verpflichtet, diesen Schutzauftrag durch Maßnahmen der Prävention und Intervention umzusetzen.

2. Formen von sexualisierter Gewalt – Eine Begriffserklärung

Bei dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ denkt man oft gleich an gewaltvolle oder sogar brutale Übergriffe. Es gibt jedoch deutliche Unterscheidungen, die gleichwohl bedeutsam sind und im täglichen Vereinsleben Beachtung finden müssen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit dem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von Bildern)
- Missachten der Intimsphäre (Umkleide)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)

Sonstige sexuelle Übergriffe

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie

Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite ist.

Beispiele:

- Erzieher/Trainer betritt Badezimmer, während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Flaschendrehen mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an.

Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z. B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.

3. Vereinsbeschreibung und Risikoanalyse

Im Verein Bushido Lubwart Bad Liebenwerda e.V. trainieren etwa 50 Personen. Mehr als zwei Drittel davon sind Kinder und Jugendliche.

Im regulären Vereinsleben gibt es neben dem Training gelegentlich weitere Veranstaltungen an denen auch – wenn nicht sogar überwiegend – Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Viele Veranstaltungen sind auch für Eltern und Freunde offen, so dass durch diese Offenheit bereits von vornherein eine größere Sicherheit für Kinder und Jugendliche geschaffen wird.

Das Training findet wöchentlich an verschiedenen Orten in öffentlichen Turnhallen statt.

Trainingslager, Ausfahrten, Ferienfreizeiten und andere Veranstaltungen kommen auf das Jahr verteilt vor, sind aber eher seltener Natur.

Raum-Situation in den öffentlichen Turnhallen

Besonderes Augenmerk gilt der Raum-Situation in öffentlichen Turnhallen. Dort sind für gewöhnlich nur nach Geschlechtern getrennte Wasch- und Umkleidemöglichkeiten gegeben.

Risikoanalyse

Aus Platz- und Zeitgründen ist ein von Kindern und Jugendlichen getrenntes Umziehen der Trainer / Betreuer / erwachsenen Trainingsteilnehmer nicht möglich. Da in der Regel immer mehrere Sportler gleichzeitig in der Umkleide sind, gilt hier: „Öffentlichkeit“ schafft im geschützten Raum der Umkleide zusätzliche Sicherheit.

In Bezug auf die Duschen ist festzustellen, dass die Halle in Bad Liebenwerda durch getrennte Duschkabinen Privatsphäre schafft. Für Elsterwerda gibt es nur einen großen Duschraum. Das Duschen selbst ist jedem freigestellt. Erfahrungsgemäß nutzen Kinder und Jugendliche diese Möglichkeit in der Regel nicht. Dennoch ist gerade hinsichtlich des Duschens in besonderer Weise auf ausreichenden Schutz der Privatsphäre zu achten.

4. Regularien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

4.1 Kinder- und Jugendwart

Der Verein ernennt einen Kinder- und Jugendwart. Dieser Beauftragte ist für alle Belange des Schutzes von Kinder- und Jugendlichen verantwortlich. Er ist Vertrauensperson und Ansprechpartner für unsere Vereinsmitglieder, vor allem der Kinder und Jugendlichen. Der Kinder-Jugendwart sollte weder Trainer noch Mitglied des Vorstands sein. Bei Beschwerden und Verdachtsfällen ist der Kinder- und Jugendwart stets mit einzubeziehen.

4.1 Unbedenklichkeit / Führungszeugnis

Für jede Person, die längerfristig in der Kinder- und Jugendarbeit (KiJuA) tätig ist, legt diese dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

4.2 Aushändigen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts

Jeder, der in der KiJuA tätig ist, bekommt das aktuelle Kinder- und Jugendschutzkonzept ausgehändigt. Dazu wird auch der Verhaltenskodex besprochen.

4.3 Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Jeder in der KiJuA Tätige verpflichtet sich schriftlich auf Einhaltung des Verhaltenskodex.

4.4 Ehrenkodex des DOSB

Alle Trainer des Vereins erkennen den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

4.5 Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung

Jeder in der KiJuA Tätige unterschreibt eine Selbstauskunftserklärung.

Diese beinhaltet die Verpflichtung, den Verantwortlichen für die KiJuA im Verein mitzuteilen, wenn gegen ihn insbesondere wegen „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“, einer „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“, der „Misshandlung Schutzbefohlener“, „Menschenhandel“, „Zwangsprostitution“, „Zwangsarbeit“, „Ausbeutung der Arbeitskraft“, „Ausbeutung unter

Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“, „Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel“ ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

4.6 Fortbildungen

Auch wenn es sich um ein Ehrenamt handelt, wird darauf geachtet, dass die in der KiJuA Tätigen sich durch die Teilnahme an entsprechenden Kursen / Fortbildungen qualifizieren.

Die Aufsichtspflicht hat jeder zu wahren, der sich Kindern und Jugendlichen im Verein annimmt.

5. Verhaltenskodex

Über allem steht bei uns ein respektvoller und wertschätzender Umgang!

Kinderrechte

Wir nehmen die Kinder und Jugendlichen mit Ihren Wünschen und ihren Meinungsäußerungen ernst.

Kinder und Jugendliche entscheiden bei uns selbst, wobei sie mitmachen wollen und wo nicht.

Wir bemühen uns um ein altersgerechtes Programm.

Nähe und Distanz

Unsere Treffen mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen finden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt (diese müssen von außen zugänglich sein). Soweit davon abgewichen wird, informieren die Verantwortlichen die Eltern und den Verein entsprechend.

Wir nehmen individuelle Bedürfnisse und Grenzen ernst und achten diese in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang. Wie viel Nähe oder Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen selbst.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen gestalten wir so, dass Kinder und Jugendliche keine Angst bekommen und keine Grenzen der Privatsphäre überschritten werden.

Wir sind für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen da, für ihre Empfindungen und Stimmungen, die sie mit in unsere Gruppenstunden und Veranstaltungen bringen. Wir nehmen sie dabei ernst. Trotz alledem sind wir weder Elternersatz noch beste Freunde. Es gibt keine intimen Kontakte zu den uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Wir sind uns unserer Vorbildfunktion und Vertrauensstellung bewusst und versichern, dass wir dieses Machtgefälle nicht zum Schaden der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werden.

Sprache und Wortwahl

Wir verwenden im Verein keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.

Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache, von Kraftausdrücken, sexuellen Anspielungen etc., weisen wir sie darauf hin und versuchen im Rahmen der Möglichkeiten, dieses Verhalten zu unterbinden.

Fehlerkultur – Fehler passieren

Nichts und niemand auf dieser Welt ist perfekt – wir haben das Bewusstsein, dass wir es auch nicht sein können und müssen.

Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Sie werden offen benannt und aufgearbeitet.

Wir reden nicht über denjenigen, der einen Fehler gemacht hat, sondern mit ihm.

Wir machen uns nicht darüber lustig und niemand wird deswegen bloßgestellt oder ausgegrenzt.

Statt Ratschläge zu verteilen, fragen wir bei dem Betreffenden nach, wie diese Fehler in Zukunft vermieden oder reduziert werden können.

Wenn wir Fehler ansprechen, dann geschieht das ohne ein lautes, böses oder verletzendes Wort und vor allem auf Augenhöhe.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir geben keine Daten und Fotos von Kindern und Jugendlichen ohne deren Zustimmung an andere weiter.

Wir achten darauf, dass nur Chat-Gruppen erstellt werden, wenn alle die Möglichkeit haben, direkt (über eigenes Handy) oder indirekt (z.B. über das Handy der Eltern) daran teilzunehmen oder die Informationsweitergabe an alle gewährleistet ist.

Wir achten darauf, dass in den von uns einsehbaren Gruppenchats keine Kettenbriefe geschickt werden, keine Beleidigungen und kein Cybermobbing stattfinden.

Wir nutzen die Handy-Kontakte z.B. für Terminabsprachen, Suche nach Aushilfen (z.B. beim Training), Verteilung von anstehenden Aufgaben, Einladungen zu vereinsspezifischen Veranstaltungen etc.

Bei nicht passendem Verhalten von Chat-Teilnehmern reagieren wir z.B. mit einem kurzen „Stopp! Keine Beleidigungen!“ im Gruppenchat und klären anschließend im privaten Gespräch die Sachlage.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Wir achten auf die Privatsphäre, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.

Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen. Es wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen gestattet. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).

Wir achten darauf, dass es keine unerwünschten Berührungen oder körperliche Annäherung gibt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.

Intimsphäre

Möchten wir beim Anziehen zum Training oder Ähnlichem helfen, fragen wir die Kinder und Jugendlichen vorher um Erlaubnis.

Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege und gemeinsames Duschen von Kindern und Jugendlichen mit Betreuungspersonen ist nicht gestattet und findet geschlechtergetrennt statt.

Alle Schlafräume(-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmer und bei Notfällen.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Bei uns sind nur finanzielle Zuwendungen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen und nicht die Entstehung einer besonderen Beziehung untereinander fördern.

Disziplinarmaßnahmen

Wenn wir Regeln für den Umgang miteinander in den Gruppen festlegen, dann vereinbaren wir auch, wie die Konsequenzen aussehen, wenn sich jemand nicht an die Regeln hält.

Wenn Disziplinarmaßnahmen notwendig sind, dann geschieht das in aller Ruhe und auf Augenhöhe. Das klärende Gespräch steht dabei im Vordergrund.

Bei der Gestaltung unserer Aktionen und Veranstaltungen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn der Anvertraute diesem zugestimmt hat (z. B. bei Mutproben). Auch als erzieherische Maßnahme oder zur Aufrechterhaltung der von uns gewünschten Ordnung ist dies verboten.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Bei allen Veranstaltungen und Aktionen werden die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen von erwachsenen Personen begleitet. Zuständigkeiten machen wir auch nach außen hin deutlich. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Liegt die Aufsichtspflicht bei unseren Veranstaltungen nicht bei den Verantwortlichen im Verein, bemühen wir uns, Empfehlungen für Begleitpersonen herauszugeben.

Übernachtungen finden möglichst geschlechtergetrennt statt. Wir bemühen uns, möglichst Gleichaltrige gemeinsam unterzubringen.

Alle, die in der KiJuA tätig sind, übernachten nicht gemeinsam mit anvertrauten Personen in einem Zimmer. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten klären wir vor Beginn der Veranstaltung. Sie bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen.

Die Zimmer anderer Personen respektieren wir als deren Privat- bzw. Intimsphäre.

Es bedarf einer konkreten Absprache innerhalb eines leitenden Teams einer Veranstaltung, wie mit dem alleinigen Aufenthalt einer Betreuungsperson mit einem anvertrauten Kind oder Jugendlichen bei Shuttlefahrten, in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen umzugehen ist. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines Betreuers mit einem minderjährigen Teilnehmer zu unterlassen.

6. Beschwerdeverfahren

Der Weg der Beschwerde:

Ihre Beschwerde können Sie mündlich oder schriftlich einreichen:

Mündlich

- an eine Person des Beschwerdeteams (Vereinsvorstand, Trainer, Beauftrager für Kinder- und Jugendwart) oder
- Sie teilen es einem Trainer oder einer Person ihres Vertrauens mit und diese leitet die Beschwerde an ein Mitglied des Beschwerdeteams weiter.

Schriftlich

- per Brief an die Vereinsgeschäftsstelle
- per E-Mail an den Vereinsvorstand

Verfahrenswege

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer „Grenzverletzung“, dann wird diese Beschwerde im Beschwerdeteam besprochen. Daraufhin wird jemand aus dem Team das Gespräch mit dem „Beschuldigten“ suchen und um Korrektur des Verhaltens bitten.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf eines „sonstigen sexuellen Übergriffs“. dann wird das Beschwerdeteam zusammenkommen und dies besprechen.

Anschließend wird ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vereinsvorstands – je nach „Schwere“ des Vorwurfs – das Gespräch mit dem „Beschuldigten“ suchen, die Beschwerde vorbringen und zusammen nach einer Lösung suchen, wie damit umzugehen ist.

Außerdem wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, was unternommen wurde.

Handelt es sich bei der Beschwerde um einen Vorwurf eines „sexualisierten Missbrauchs“ durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins führt dies in aller Regel zu einer Anzeige.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf eines „sexualisierten Missbrauchs“ durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter, wird das Beschwerdeteam zusammenkommen und die notwendigen Schritte besprechen. Danach wird versucht, zu einem Gespräch mit Beschwerdeführer und Opfer zusammenzukommen.

An diesem Gespräch sollen teilnehmen:

- ein Mitglied des Beschwerdeteams
- eine Fachkraft für Missbrauch (z. B. vom Landratsamt oder der Diözese)

- das Opfer und/oder der gesetzliche Vertreter des Opfers

In der Regel führt eine solcher Vorwurf zu einer Anzeige.

Bei Verdacht auf Kindswohlgefährdung bzw. sexuellem Missbrauch wird ein unabhängiger Fachdienst bzw. das Jugendamt hinzugezogen.

Ausnahme

Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.

In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

7. Erstellung und Umgang mit dem Konzept

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde durch den Vereinsvorstand erarbeitet.

Oberstes Ziel dieses Konzepts ist es, auf einen wertschätzenden und achtsamen Umgang in der Pfarrei hinzuweisen, diesen möglich zu machen und einzufordern.

Dadurch soll vor allem der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein gewährleistet wird.

Indem das offene und ehrliche Aussprechen von Bedürfnissen und Empfindungen möglich und sogar gewünscht ist, kann ein Nachjustieren verschiedener Verhaltensweisen und Regelungen möglich gemacht werden.

Kinder und Jugendliche werden ernstgenommen, wenn sie zurückmelden, dass sie in ihren Freiheiten und (Kinder-)Rechten eingeschränkt werden.

8. Verbindlichkeit des Kinder- und Jugendschutz-konzeptes

Mit der Verabschiedung des Konzepts durch den Vereinsvorstand wird es zum verbindlichen Leitfaden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

In den Gruppen des Vereins tragen die Trainer und jeweiligen Verantwortlichen die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes bei ihren Veranstaltungen.

Die verantwortlichen Hauptamtlichen sorgen dafür, dass die jeweiligen Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit das Konzept kennenlernen und die Einhaltung im Blick haben.

9. Zugänglichkeit zum Konzept

Das Konzept kann nur tragfähig werden, wenn alle im Verein Zugang dazu haben.

Deshalb wird es auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Zusätzlich werden alle in der KiJuA Tätigen in das Konzept eingeführt.

Im Aufnahme-Begleitschreiben des Vereins wird auf das Konzept einer Abruf-Möglichkeit hingewiesen.

10. Evaluation

Das Konzept wird alle 5 Jahre (nach des Vereinsvorstands) auf Aktualität und Gültigkeit überprüft und das Beschwerdeteam neu bestellt.